

Gegenüberstellung: Pflegekammer – „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“¹

Dieses Arbeitspapier stellt der Bayerische Landespflegegerat (BLPR) zur Klärung offener Fragen bzgl. einer Pflegekammer einerseits und der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ andererseits zur Verfügung. Es erfolgt eine Aufstellung der zentralen Unterschiede die zur Ablehnung des Alternativvorschlags durch den BLPR geführt haben und deren Bewertung.

Eckpunkte	Pflegekammer ²	„Vereinigung der Pflegenden in Bayern“
Gesetzliche Grundlage	Verortung im Heilberufe(kammer) - Gesetz ³ <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau interner Organisationsstrukturen mittels Hauptsatzung (Festlegung Organe, Ziel, Aufgaben, Mitgliedschaft); • Erlass von Meldeordnung, Gebührenordnung, Aufwands- u. Entschädigungsordnung. 	Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegerinnenvereinigungs-gesetz – PflVG). <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines speziellen Gesetzes für Angehörige der Pflegeberufe in Bayern (einschl. Assistenzberufen), keine Verortung im Bayr. Heilberufe- Kammergesetz (HKaG); • eigenes Satzungsrecht.
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).	Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).
Rechtsaufsicht	Rechtsaufsicht hat das zuständige Fachministerium.	Rechtsaufsicht <u>und</u> Fachaufsicht liegen beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Art. 6 Abs. 2 Satz 1-4, PflVG).

¹ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags, Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Pflegerinnenvereinigungs-gesetz (PflVG) tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

² Als Referenzquelle wird exemplarisch die Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz herangezogen.

³ In Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG).

Organe	Vertreterversammlung Vorstand (PräsidentIn, VizepräsidentIn, Vorstandsmitglieder)	Mitgliederversammlung (bzw. Delegiertenversammlung) Vorstand (PräsidentIn, 2 VizepräsidentInnen, Vorstandsmitglieder)
Mitgliedschaft	<p><u>Verpflichtende Mitgliedschaft aller</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AltenpflegerInnen, • Gesundheits-u. KrankenpflegerInnen und • Gesundheits-u. KinderkrankenpflegerInnen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet werden⁴. • Ausgeschlossen sind Trägervertreter, Arbeitgeberverbände und privatwirtschaftliche Interessensgruppen. • Stellt die Grundvoraussetzung für ein legitimes Mandat aller Pflegefachkräfte zur Regelung der berufeigenen Angelegenheiten dar und • für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben z. B. Berufeordnung etc. in Analogie zu anderen Berufsgruppen des Heilberufe-Kammergesetzes. 	<p><u>Freiwillige Mitgliedschaft</u> (Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3, PflVG) von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (mind. 3jährige Ausbildung, Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung; • AbsolventenInnen Sozialpflege mit zweijähriger Ausbildung; • PflegefachhelferInnen mit mind. einjähriger Ausbildung und • Berufsfachverbänden (hierzu zählen auch Gewerkschaft) mit Sitz in Bayern, die berufliche Belange der Angehörigen der Pflegeberufe vertreten (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, PflVG). <p>Legitimation fraglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ freiwillige Mitglieder (u. a. Assistenzberufe) treffen Entscheidungen für <i>alle</i> Angehörigen (Fachpersonen) des Berufsstandes. ➤ Verbände neben Einzelpersonen erschweren die Entscheidungsteilhabe („Gruppenantagonistische Mitgliederstruktur“)⁵.

⁴ Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 3 Art. 1.

⁵ Vgl. Hanika, 2016.

<p>Registrierung</p>	<p>Verpflichtung aller Angehörigen des Heilberufs Pflege zur Registrierung ermöglicht verlässliche Datenlage der Berufsgruppe zu,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl, Qualifikation, Altersstruktur etc. 	<p>Verpflichtende Registrierung primär nicht vorgesehen, da die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis beruht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mangels Registrierung keine valide Datenlage möglich.
<p>Augenhöhe mit anderen Heilberufen</p>	<p>Gegeben durch die Verortung im landesrechtlichen Heilberufe-Kammergesetz und durch das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft als rechtlich immanente Voraussetzung aller verkammerten Heilberufe⁶.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Grundvoraussetzung für berufliches Agieren und Vertretung des Berufsstandes dar. 	
<p>Selbstverwaltung</p>	<p>Standesförderung, Standesaufsicht, Standesvertretung bilden den zentralen Aufgabenkanon der Selbstverwaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintreten für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes; • Erlass einer verbindlichen Berufsordnung; • Erlass ethischer Richtlinien für die Berufsausübung; • Regelung und Überwachung der Berufspflichten; • Klärung berufsrechtlicher und berufsethischer Fragestellungen; • Bildung von ständigen (und weiteren) Ausschüssen (z. B. für Satzungsrecht, Finanzen, Weiterbildung/ Fortbildung). 	<p>Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes möglich (Art. 1 Abs. 1 Satz 2, PflVG), aber keine vollständige Selbstverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von staatlichen Aufgaben zur selbständigen Erledigung theoretisch möglich. • Beteiligung an Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege erwünscht (Art.2 Abs. 3 Satz 1 u. 2, PflVG). • Der Vollzug einer vom Staat erlassenen Berufeordnung⁷ könnte auf die Vereinigung übertragen werden (Art.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, PflVG). <p>➤ Standesaufsicht, Standesförderung und Standesvertretung auf Grund der fehlenden Legitimation (fehlende Pflichtmitgliedschaft) nur sehr eingeschränkt möglich.</p>

⁶ Vgl. Hanika, 2015.

⁷ Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A des Bayerischen Gesundheits-und Verbraucherschutzgesetzes.

<p>Beirat</p>	<p>Einrichtung von beratenden (!) Beiräten zu spezifischen Fragestellungen durch die <u>Vertreterversammlung</u>⁸ möglich.</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung eines Beirats (Art. 4 Abs. 1 u. 2, PflVG), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Mitgliedern der Mitgliederversammlung und • vier Vertretern der Verbände der Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. • Der Vorsitz wird vom Staatsministerium benannt. <p>➤ Bei Beschlüssen zu Fragen der Fort- und Weiterbildung ist das Votum des Beirats einzuholen und zu berücksichtigen! (Art. 4 Abs. 2, PflVG)</p>
<p>Interessensvertretung der beruflich Pflegenden</p>	<p>Kernaufgabe: Standesvertretung aller Angehörigen des Heilberufs Pflege in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen und gegenüber der Politik und Öffentlichkeit etc.</p> <p>„Von Pflegenden für Pflegenden“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Gesamtinteresses der Berufsgruppe unter Berücksichtigung der einzelnen Pflegefachberufe; • Politische Einflussnahme zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes; • Systematische, kontinuierliche und professionell organisierte Interessensvertretung; • Entwicklung eines positiven Selbstbildes durch verstärkte Wahrnehmung und Berücksichtigung in Politik und Öffentlichkeit. 	<p>Als Aufgaben werden u. a. benannt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8, PflVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung/Förderung/Stärkung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe (Fachpersonen und Assistenzberufe); • Durchführung von Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf und zur Arbeitssituation in den Pflegeberufen; • Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen berufsethischen und fachlichen Belangen.

⁸ Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz § 19.

<p>Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren</p>	<p>Einflussnahme und Einbringen von Expertise möglich, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Gesetzgeber und Behörden; • Verfassen von Stellungnahmen; • Gutachterliche Tätigkeit. 	<p>Einbringen von Expertise möglich, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Gutachten auf Verlangen von Gerichten und Behörden oder Benennung geeigneter Sachverständiger (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PflVG). • In Angelegenheiten, die den Bereich der Pflege betreffen, ist die Vereinigung frühzeitig anzuhören (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflVG).
<p>Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege</p>	<p>Eintreten für die Belange der Bevölkerung durch Sicherstellung einer an aktuellen, an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten, professionellen Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtendes Fortbildungssystem; • Einrichtung einer Ethikkommission für ethische Fragestellungen um Rahmen der pflegerischen Berufsausübung⁹. 	<p>Als Aufgabenbereiche werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, PflVG) genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft; • Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege.
<p>Förderung Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Regelung und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung und Förderung der beruflichen Fort- u. Weiterbildung der Mitglieder (vollständige Autonomie); • Erstellung eines Weiterbildungsregisters zur <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Ausgestaltung (Inhalte, Dauer; Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen); - Gleichstellung absolvierter Weiterbildungen; - Anerkennung von Weiterbildungsstätten; - Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse 	<p>Wird als Aufgabe benannt, konkrete Ausführungen fehlen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, PflVG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Fortbildung und Entwicklung von Fortbildungsangeboten; • Berücksichtigung des Beiratsvotums bei Fragen der Fort- und Weiterbildung obligat (Art. 4 Abs.2). <p>➤ Keine Autonomie bei Entscheidungen zur Fort- und Weiterbildung.</p>

⁹ Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz § 2 Abs. 3.

<p>Übertragung von Verantwortung</p>	<p>(Überprüfung Sprachkompetenz etc.).</p> <p>Pflege ist eine gesellschaftliche Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gesundheitswesen in Deutschland ist der Einbezug der Expertise der unterschiedlichen Heilberufe durch deren Kammern üblich. ➤ Die notwendige Expertise für Pflege hat nur die Profession Pflege. 	
<p>Heilberufeausweis</p>	<p>Wird durch die Kammer an die Mitglieder ausgegeben¹⁰ und setzt eine Registrierung voraus.</p> <p>Digitaler Schlüssel zur Mitwirkung im und Teilhabe am</p> <ul style="list-style-type: none"> • e-Health-Sektor (elektronische Fallakten, Notfalldaten in der Telematik Infrastruktur); • ermöglicht eindeutige Zuordnung zur Berufsgruppe; • Voraussetzung für Zugriff auf elektronischen Gesundheitskarte zum Lesen von Verordnungen oder Notfalldaten (z. B. bei Freiberuflich Tätigen); • Voraussetzung für internationale Beweglichkeit auf dem Berufsmarkt. 	
<p>Finanzierung</p>	<p>Dauerhaft ausschließlich über Mitgliedsbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • näheres regelt eine Beitragsordnung; • Anschubfinanzierung möglich; • Gebührenerhebung möglich. 	<p>Staatliche Finanzierung (Art. 6 Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlich Zuwendung nach Maßgabe des Staatshaushalts • Einnahmen aus Gebühren und Spenden möglich. <p><u>Risikobehaftet,</u></p> <p>➤ da die regelmäßige jährliche Absegnung durch politische Gremien (Haushalt Landtag) notwendig</p>

¹⁰ Vgl. Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 Nr. 11.

		<p>ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abhängigkeit von staatlicher Kassenlage (und dem politischen Gutdünken); ➤ folglich unsichere finanzielle Planungsgrundlage; ➤ Gefahr der Abhängigkeit in der Meinungsbildung durch finanzstarke Gruppenvertretungen (Verbände); ➤ Bezuschussung einer Interessensvertretung eines Berufsstandes durch Steuergelder für BürgerInnen nicht zumutbar.
<p>ZIELE</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer sachgerechten und professionellen pflegerischen Versorgung für BürgerInnen des jeweiligen Bundeslandes nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis festgelegter Berufsinhalte und Berufspflichten; • Schutz der Bevölkerung vor unqualifizierter Pflege; • Selbstverwaltung des Berufsstandes Pflege.¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden in Bayern.¹²
<p>Bundespflegekammer</p>	<p>... ist die Spitzenorganisation der pflegerischen Selbstverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird von den Landespflegekammern Deutschlands als privatrechtlich organisierte Einrichtung gegründet; • vertritt die Interessen der professionell Pflegenden auf Bundesebene, sowie im europäischen und 	<p>Eine kammerpolitische Mitwirkung auf Bundesebene ist ausgeschlossen.¹⁵</p>

¹¹ Vgl. Hanika, 2015.

¹² Begründung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegendenvereinigungsgesetz – PflVG)“, Drs. 17/13226 vom 11.10.2016, Bayerischer Landtag.

¹⁵ Vgl. Vortrag Dr. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz auf der Frühjahrsakademie des Bayerischen Landespflegerats am 23. Februar 2017 im Bayerischen Landtag.

- internationalen Kontext;
- fungiert als Plattform zur Gewinnung starker und gemeinsamer Positionierungen;
- Mitglieder sind ausschließlich die Landespflegekammern.¹³
- der Aufbau erfolgt in der kommenden Legislaturperiode.¹⁴

Literaturhinweise:

Hanika H (2015). Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Steinbeis-Edition: Stuttgart.

Hanika H (2016). Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PflVG).

Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2016. Online verfügbar unter: <http://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/lpfilk-rlp.html> (Zugriff zuletzt 12.04.2017).

Jendrsczok U & Raiß M (2017). Die Bundespflegekammer. Schlütersche: Hannover.

Pflegendenvereinigungsgesetz –PflVG, Beschluss des Bayerischen Landtag, Drs. 17/16375 vom 06.04.2017.

Stand 11. Juni 2017

¹³ Vgl. Jendrsczok & Raiß (2017).

¹⁴ Vgl. Vortrag Dr. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz auf der Frühjahrsakademie des Bayerischen Landespflegerats am 23. Februar 2017 im Bayerischen Landtag.

Information und Kontakt

Bayerischer Landespflegerat (BLPR)

Vorsitzende Frau Generaloberin Edith Dürr
Schwesternschaft München vom BRK e.V.
Rotkreuzplatz 8
80634 München

www.bayerischer-landespflegerat.de

Mitgliedsverbände:

Berufsverband für Kinderkrankenpflege in Deutschland (BeKD) e.V.
Bundesverband Lehrende Gesundheitsberufe u. Sozialberufe (BLGS) e.V., Landesverband Bayern
Bundesverband Pflegemanagement e.V., LG Bayern
Caritas-Gemeinschaft für Pflege- u. Sozialberufe Bayern e.V.
Deutscher Berufsverband f. Pflegeberufe, DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.
Deutscher Pflegeverband e.V.
Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste (DGF) e.V.
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Landesvertretung Bayern, Sektion Pflege
Evangelische Pflegegemeinschaften
Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern e.V.
Katholische Pflegegemeinschaften und Pflegeorden
Katholischer Pflegeverband (KPV) e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft Bayer. Berufsfachschulen f. Altenpflege (LAG), LG Bayern
Verband Bayer. Heimleiterinnen u. Heimleiter (VBH) e.V.
Verband der Pflegedienstleitungen Psychiatrischer Kliniken Bayern (VdPPsych) e.V.
Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V.
Verband der PflegedirektorInnen der Universitätsklinika (VPU) e.V.